

### 1. Rechtliche Grundlagen

Das gesamte Prüfungsverfahren wird von dem Grundsatz der Chancengleichheit Art. 3 Abs. 1 GG beherrscht. Alle Prüflinge sollen ihre Prüfungsleistung unter vergleichbaren Prüfungsbedingungen erbringen. Daraus ergibt sich das Gebot der selbstständig zu erbringenden Leistung ohne fremde Hilfe oder unzulässige Hilfsmittel. Der Grundsatz der Chancengleichheit wird insbesondere dort verletzt, wo Prüflinge sich durch Täuschungshandlungen Vorteile gegenüber den anderen Prüflingen erschleichen.

Sanktionen gegenüber den Prüflingen, wie z. B. der Abbruch einer Prüfung wegen (versuchter) Täuschung bedürfen einer normativen Grundlage. Diese ergibt sich aus der Regelung des § 15 Abs. 7 ÜPO:

*„Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Wird bei Klausuren ein Täuschungsversuch festgestellt, ist die Prüfung abzubrechen und die Arbeit einzuziehen. Der Bearbeitungsstand, die Feststellung des Datums und der Uhrzeit sowie die Art des Täuschungsversuchs sind mit Unterschrift des bzw. der Aufsichtsführenden zu dokumentieren. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.“*

### 2. Täuschungshandlung und Täuschungsversuch

#### 2.1 Der Täuschungsversuch in der Klausur

Der übergeordnet verwendete Begriff des Täuschungsversuchs umfasst sowohl den Fall einer schweren arglistigen Täuschung, der gelungenen Vorteilsverschaffung sowie den Hauptanwendungsfall – den eigentlichen Täuschungsversuch, der zumeist bereits vor der Bewertung der Leistung entdeckt wird und eine Beendigung bzw. das Gelingen einer Vorteilsverschaffung nicht voraussetzt.

Vorausgesetzt wird in jedem Fall das Vorliegen einer Täuschungshandlung. Eine Täuschungshandlung setzt voraus, dass ein Prüfling eine selbständige und reguläre Prüfungsleistung vorspiegelt, obwohl er oder sie sich bei deren Erbringung in Wahrheit unerlaubter Hilfsmittel, unzulässiger Methoden oder der Hilfe Dritter bedient hat (vgl.

Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 7. Auflage, Rn 229, mwN). Die Hilfeleistung eines Dritten, wie bspw. das Bereitstellen der eigenen Lösung stellt keine Täuschungshandlung dar.

Von einem [Täuschungsversuch](#) ist im eigentlichen Versuchsstadium bereits dann auszugehen, wenn ein generell geeignetes, aber unerlaubtes Hilfsmittel zu Täuschungszwecken in den Prüfungsraum mitgeführt wird. Dabei ist es unbeachtlich, ob ein untauglicher Versuch vorliegt (Bsp.: Der mitgeführte Spickzettel berührt zwar thematisch das Klausurthema, ist aber ungeeignet bei der Beantwortung der speziellen Klausuraufgaben behilflich zu sein.) oder ob es tatsächlich überhaupt zur Nutzung des unerlaubten Hilfsmittels gekommen ist. Der Verstoß gegen die Prüfungsordnung liegt bereits im Mitführen des unerlaubten Hilfsmittels. Ledigliche Vorbereitungen für eine spätere Täuschung stellen hingegen noch keine prüfungsrechtlich relevante Täuschungshandlung dar.

Da bereits der Versuch einer Täuschung einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung darstellt, stellt die vollendete Täuschung stets einen Verstoß dar.

Die gelungene [Vorteilsverschaffung](#) liegt etwa bei dem erfolgreichen Einsatz eines Spickzettels vor oder bei einem kurzzeitigen Wortwechsel zwischen Prüflingen, mit dem Ziel Prüfungswissen auszutauschen.

Eine [schwere arglistige Täuschung](#) bezeichnet einen besonders schwerwiegenden Verstoß gegen das Täuschungsverbot, wie er beispielsweise bei einem organisierten Zusammenwirken mehrerer Personen oder dem besonders aufwändigen Einsatz unerlaubter Hilfsmittel vorliegen kann.

Die vorgenannte Abstufung hat für das Vorliegen eines Täuschungsversuchs keine Bedeutung, sie dient lediglich als Grundlage für die Entscheidung der zu wählenden Rechtsfolge. Die Abgrenzung muss immer unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände des Einzelfalls getroffen werden.

## 2.2 Plagiate

Ein Plagiat ist die Anmaßung fremder geistiger Leistungen ohne Angabe der Quelle. Dies kann sich dabei auf die Übernahme fremder Texte oder anderer Darstellungen, fremder Ideen oder wissenschaftliche Erkenntnisse etc. beziehen.

Das Verwenden von Plagiaten stellt eine Art der Täuschung dar, welche gehäuft in Haus-, Seminar- oder Abschlussarbeiten anzunehmen ist, wenn der Prüfling eine fremde Leistung ohne Kennzeichnung als eigene ausgibt.

Das sogenannte „akademische Ghostwriting“ stellt dabei weder einen Täuschungsversuch dar, noch ist es als solches strafbar.

Für den Prüfling als Auftraggeber kommt allerdings im Hinblick auf die Anforderung des § 6 Abs. 9 ÜPO eine Strafbarkeit wegen falscher Versicherung an Eides Statt gemäß § 157 StGB in Betracht.

Keine Täuschung ist bei einer schriftlichen Aufsichtsarbeit anzunehmen, bei der keine Hilfsmittel erlaubt sind und bei der ein Prüfling eine sich zuvor angeeignete Darstellung bspw. aus einem Lehrbuch ohne Kennzeichnung von Zitaten wiedergibt. Allerdings kann die Wiedergabe auswendig gelernter Texte in einer Klausur mitunter den Anforderungen an eine eigenständige Leistung nicht genügen und sich entsprechend in der Bewertung der Prüfungsleistung niederschlagen.



Täuschungsversuche stellen in der Regel keine strafbaren Handlungen, wie bspw. Urkundsdelikte oder Betrugsdelikte, dar (Ausnahmen können besondere Einzelfälle von Plagiatsvorwürfen darstellen).

### 2.3 Manipulation in der Einsicht

Ein Verfälschen der Prüfungsunterlagen in der Einsicht stellt keinen Täuschungsversuch dar, der zu einer nachträglichen Festsetzung der Sanktionsnote „nicht ausreichend“ (5,0) führen kann, da der Bewertungsvorgang der Prüfungsleistung zum Zeitpunkt der Einsichtnahme bereits abgeschlossen ist.

Besteht der Verdacht einer Manipulation der Prüfungsunterlagen, ist eine Strafanzeige wegen Urkundenfälschung möglich. Diese wird durch die Abteilung 1.1 - Akademische Angelegenheiten, Prüfungs- und Hochschulrecht erstattet.

### 2.4 Hinweise zu Besonderheiten in Fernprüfungen

- ➔ Toilettengänge während beaufsichtigter Fernprüfungen sollten nicht eingeschränkt werden und begründen keinen Täuschungsversuch.
- ➔ Ein Abbruch der Verbindung stellt keinen Täuschungsversuch dar und darf nicht unmittelbar ohne Überprüfung zu einem Nichtbestehen einer per Videokonferenzsystem beaufsichtigten Fernprüfung führen. Sollte es zu einem erheblichen – von keiner Seite vertretbaren – Ausfall der Verbindung/des Bildes kommen, ist die Prüfung abzubrechen (vgl. § 4 Abs. 13 EGB ÜPO). Sofern der Noteneintrag bis zur Wiederholung der Prüfung nicht weggelassen werden kann, ist in RWTHonline in diesen Fällen der Notenvermerk „NZ“ (nicht zugelassen) einzutragen (*Hinweis: Ein separater Notenvermerk ist in Planung*). Führt der Ausfall der Verbindung/des Bildes zu keiner erheblichen Störung der Prüfung, kann die Prüfung fortgeführt werden. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, obliegt den Prüfenden.

Bricht die bzw. der Studierende eine schriftliche Fernprüfung, die unter dem Einsatz eines Videokonferenzsystems beaufsichtigt wird, ab, ohne dass ein technischer Fehler nachweisbar ist, gilt die Prüfung gemäß § 4 Abs. 14 der EGB ÜPO mit „nicht

ausreichend“ (5,0) bewertet. In RWTHonline wird der Notenvermerk „PA“ (Prüfung abgebrochen) erfasst. Die Regelung des Freiversuchs ist in diesen Fällen nicht anwendbar.

- Sofern die Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abgeschlossen wird, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei einer Distanzklausur ist die Prüfung grds. erst abgeschlossen, wenn die Klausur erfolgreich hochgeladen wurde. Sofern im Einzelfall durch die Überwachung nachvollziehbar ist, dass keine weitere Bearbeitung stattfindet und eine „Verspätung“ ausschließlich auf technische Schwierigkeiten zurückzuführen ist, sollten im Einzelfall kulante Lösungen gefunden werden.
- Für die Beweisführung ist es nicht notwendig den Spickzettel in die Hände zu bekommen, Screenshots oder ähnliches anzufertigen. Die Protokollierung der eigenen Wahrnehmung der Aufsichtsperson ist wie in Präsenzklausuren ausreichend.

### 3. Rechtsfolgen

Bei der Wahl der richtigen Rechtsfolge ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Es muss stets das mildeste Mittel gewählt werden, das geeignet ist, den legitimen Zweck zu erreichen. Dabei darf das Mittel bei der vorzunehmenden Abwägung der widerstreitenden Interessen nicht außer Verhältnis zu den angestrebten Zielen sein.

- Erteilung einer Verwarnung bei leichten Verstößen, etwa bei Auffinden eines kaum brauchbaren Spickzettels, der bereits vor Beginn der Klausur abgenommen werden kann oder bei einem kurzzeitigen Wortwechsel der Prüflinge während der Klausur.
- Im Regelfall ist bei Vorliegen eines Täuschungsversuchs die Prüfung abzubrechen und die Klausur gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- Im Falle eines mehrfachen oder eines erstmaligen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Kandidat bzw. die Kandidatin darüber hinaus exmatrikuliert werden.

### 4. Verfahren bei Vorliegen eines Täuschungsversuchs in Klausuren

- a) Der oder die jeweilige Prüfende oder die für die Aufsichtsführung zuständige Person trifft die tatsächlichen Feststellungen zum Vorliegen eines Täuschungsversuchs.
- b) Die Prüfung ist abzubrechen und die Arbeit ist einzuziehen.



Sofern im Einzelfall seitens der aufsichtsführenden Person Unklarheit über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs besteht, sollte die Prüfung nicht abgebrochen werden. Die unter c) und d) beschriebenen Schritte sind dennoch einzuhalten. Dies ist z. B. denkbar, wenn in der Prüfungssituation die aufsichtführende Person nicht abschließend klären kann, ob ein konkretes Hilfsmittel zugelassen ist.

- c) Der Bearbeitungsstand, die Feststellung des Datums und der Uhrzeit sowie die Art des Täuschungsversuchs sind mit Unterschrift der aufsichtsführenden Person zu dokumentieren.



Die Prüfungsbehörde trägt grundsätzlich die Beweislast, d. h. sie muss den Prüflingen einen Täuschungsversuch eindeutig nachweisen. Die Tatsachen, die zur Annahme eines Täuschungsversuchs geführt haben, sind daher hinreichend zu protokollieren. Im Fall eines groben Verstoßes ist zudem die Ermessensabwägung zu protokollieren, warum eine bestimmte Sanktionsmöglichkeit ergriffen wird.

- d) Verfahrensablauf nach Beendigung der Klausur

Der oder die Prüfende teilt die festgestellten und dokumentierten Tatsachen zum Sachverhalt dem zuständigen Prüfungsausschuss mit.

Die Eintragung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) kann stets als vorläufige Sanktionsnote durch die Prüfenden vor einer Entscheidung durch den PA erfolgen. In RWTHonline erfolgt dies durch die Erfassung des Notenvermerks „U“ (Täuschung). Eine Bewertung der Prüfungsleistung soll durch die Prüfenden nicht vorgenommen werden.

Der Prüfungsausschuss hört den Prüfling an und nimmt die rechtliche Würdigung vor, ob nach dem vorgetragenen Sachverhalt der Prüferin oder des Prüfers tatsächlich ein Täuschungsversuch vorliegt und teilt dem Prüfling die Entscheidung durch begründeten Bescheid mit (§ 15 Abs. 8 ÜPO).



Kommt der Prüfungsausschuss zu der Entscheidung, dass im Einzelfall kein Täuschungsversuch vorgelegen hat, muss dem Prüfling zeitnah eine Prüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung angeboten werden.